

# Antrag auf Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren auf Stroh

An den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter, über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise		Eingangsstempel	
		<b>Einreichungsfrist 30.06.2011</b>	
<b>1 Antragsteller/in</b>		<b>HINWEIS:</b> Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, für die die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.	
Telefon		Telefax	Unternehmensnummer
1. HIT-Betriebsstättennummer	2. HIT-Betriebsstättennummer	3. HIT-Betriebsstättennummer	ZID-Registriernummer
Bank, Institut		BLZ	Kontonummer des Geschäftskontos

## 2 Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung für das Haltungsverfahren auf Stroh in den Betriebszweigen:

Betriebszweig <sup>1</sup>	Alter / Kriterium	GVE-Schlüssel	Beantragte GVE <sup>2</sup>	€ <sup>3</sup> / GVE	Prämie in Euro/ Jahr
Milchproduktion	ab Erstkalbung	1,0		x 37 (30)	
Mutterkuhhaltung	ab Erstkalbung	1,0		x 37 (30)	
Rinderaufzucht	6 bis 24 Monate	0,6		x 37 (30)	
	ab 24 Monate	1,0			
Bullenmast	6 bis 24 Monate	0,6		x 167 (134)	
	ab 24 Monate	1,0			
Färsenmast	6 bis 24 Monate	0,6		x 167 (134)	
	ab 24 Monate	1,0			
Schweinemast	20 bis 50 kg	0,060		x 115 (92)	
	Über 50 kg	0,160			
Jungsauenaufzucht	20 bis 50 kg	0,060		X 115 (92)	
	Über 50 kg	0,160			
Schweinezucht	Jungsauen und Sauen	0,300		x 146 (117)	
	Eber	0,300			
Ferkelaufzucht	ab dem Absetzen bis 20 kg	0,020		X 115 (92)	

<sup>1</sup> Zur Milchproduktion zählen nur Milchkühe ab Erstkalbung die der Milchproduktion dienen. Kühe der Rassen gemäß Anlage 2 des Richtlinienentwurfs zählen nicht zu den Milchkühen

Zu den Mutterkühen zählen alle Kühe ab Erstkalbung, die nicht der Milchproduktion dienen

Zur Färsenmast zählen nur Färsen (ohne Kalbung) der Rassen gemäß Anlage 2 des Richtlinienentwurfs bis zur Schlachtung

<sup>2</sup> GVE = Im Jahresdurchschnitt gehaltene Anzahl Tiere x GVE-Schlüssel

<sup>3</sup> Jährliche Zuwendung je GVE. Im Falle der gleichzeitigen Förderung ökologischer Produktionsverfahren gilt der Wert in Klammern

### 3 Verpflichtungen der Antragstellerin/des Antragstellers

**Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, spätestens beginnend mit dem 01.07.2011 bis zum 30.06.2016**

- 3.1 die in den „Richtlinien zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren auf Stroh“ in der Fassung des Entwurfs vom 09.06.2011 - AZ II-4-72.40.72 - genannten Bedingungen für alle Tiere des beantragten Betriebszweiges einzuhalten,
- 3.2 den gesamten Tierbestand in den beantragten Betriebszweigen mindestens vom 16.12. bis zum 15.03. in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und aufgestallt auf Stroh zu halten,
- 3.3 einen durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von höchstens 2,0 GVE / ha landwirtschaftlicher Fläche (LF) im Gesamtbetrieb (gesamte Tierhaltung) einzuhalten,
- 3.4 durchschnittlich mindestens 5,0 GVE in der Summe der beantragten Betriebszweige jährlich zu halten sowie,
- 3.5 die aktuell verbindlichen Anforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gem. Artikel 5 und 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 im gesamten Betrieb einzuhalten (Cross-Compliance),

### 4 Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

**Ich/Wir erkläre(n), dass**

- 4.1 ich/wir den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschafte(n);
- 4.2 der Sitz meines/unseres landwirtschaftlichen Betriebes in Nordrhein-Westfalen liegt;
- 4.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) vollständig und richtig sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben im Antrag mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden.

**Mir/Uns ist bekannt, dass**

- 4.4 in der Rinderhaltung die Förderung von Liegeboxenlaufställen mit Hochboxen nicht zulässig ist,
- 4.5 innerhalb des / der beantragten Betriebszweige (s) jedem Tier zu jeder Zeit die nachfolgend genannte, uneingeschränkt nutzbare Stallfläche zur Verfügung stehen muss:

Milch- und Mutterkühe:		5,0 qm / Tier
Mast- und Aufzuchtrinder: bis 8 Monate		3,5 qm /Tier
Mast- und Aufzuchtrinder: ab 9 Monate:		4,5 qm / Tier
Absatzferkel:	über 5-10kg:	0,18 qm / Tier
	über 10-20kg:	0,24 qm / Tier
	über 20kg:	0,42 qm / Tier
Zuchtläufer/ Mastschweine:	über 30-50kg:	0,6 qm / Tier
	über 50-110kg:	0,9 qm / Tier
	über 110kg:	1,2 qm / Tier
Jungsauen in Gruppen	bis 5 Tiere:	2,22 qm / Tier
	6-39 Tiere:	1,98 qm / Tier
	40+Tiere:	1,8 qm / Tier
Sauen in Gruppen	bis 5 Tiere:	3,0 qm / Tier
	6-39 Tiere:	2,7 qm / Tier
	40+Tiere:	2,46 qm / Tier
Jungsauen/Sauen	je Abferkelbucht:	4,5 qm
Eber		7,2 qm / Tier
	Deckbucht	10 qm

- 4.6 die Anzahl der Liegeflächen auf der nicht perforierten oder planbefestigten nutzbaren Stallfläche so bemessen sein muss, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können:

- 4.7 die Liegeflächen aller Tiere in den beantragten Betriebszweigen regelmäßig mit Stroh einzustreuen ist, so dass diese ausreichend gepolstert und trocken sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein;
- 4.8 alle anderen Einstreumaterialien wie Sägemehl, Spelzen o.ä. nicht zulässig sind; sofern Stroh mit anderen Materialien zur Einstreu gemischt wird (z.B. Kalk) muss der Strohannteil überwiegen;
- 4.9 im Falle der Schweinehaltung ein Stall zur Verfügung stehen muss dessen tageslichtdurchlässige Fläche mindestens 3% der Stallgrundfläche beträgt;
- 4.10 im Falle der Rinderhaltung ein Stall zur Verfügung stehen muss dessen tageslichtdurchlässige Fläche mindestens 5% der Stallgrundfläche beträgt;
- 4.11 Milch-/Mutterkühen, Mast- und Aufzuchtrindern je Tier ein Grundfutterplatz, oder im Falle der Vorratsfütterung bei Milch-/Mutterkühen und Aufzuchtrindern ein Tier-Fressplatzverhältnis von maximal 1,2:1 und bei Mastrindern von maximal 1,5:1 bereitzustellen ist;
- 4.12 die Prämie für Milchkühe nicht für Rinderrassen ausgezahlt wird, die in der Anlage 2 der Förderrichtlinien aufgeführt sind;
- 4.13 die Anzahl der im Jahresdurchschnitt im Betrieb gehaltenen Rinder der HIT-Datenbank entnommen wird;
- 4.14 dieser Grundantrag abgelehnt wird, wenn der Bewilligungsbetrag nicht mindestens 300 € beträgt;
- 4.15 eine Bewilligung und Auszahlung nur erfolgen kann, wenn tatsächlich die in den Richtlinien geforderte tageslichtdurchlässige Fläche und die nutzbare Stallfläche korrekt eingehalten wird;
- 4.16 eine Auszahlung nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres nur erfolgen kann, wenn durchschnittlich mindestens 5,0 GVE in der Summe der beantragten Betriebszweige gehalten wurden und dass bei Unterschreitung dieser Anforderung die Bewilligung insgesamt aufgehoben und die gesamte bisher gezahlte Prämie zurückgefordert wird;
- 4.17 die Korrektheit der HIT-Daten, der Tier- und Flächenangaben sowie die Einhaltung aller anderen Zuwendungsvoraussetzungen anhand vorgegebener Indikatoren im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle überprüft werden können;
- 4.18 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV.NRW.73) sind,
- 4.19 falsche Angaben, Verstöße gegen die Zuwendungsvoraussetzungen oder sonstige Verpflichtungen zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides, zu Rückforderungen und ggf. weiteren Kürzungen von der Förderung gemäß den Nummern 8.4 und 8.5 der Förderrichtlinien führen können,
- 4.20 der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung jährlich zu verzinsen ist;
- 4.21 im Falle von Rückforderungen von zu Unrecht ausgezahlten Mitteln unterschiedliche Verzinsungsregelungen für EU-Mittel und nationale Kofinanzierungsmittel zur Anwendung kommen,
- 4.22 die Bewilligung der Beihilfe nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann;
- 4.23 sich die EU mit Mitteln aus dem europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Schwerpunkt 2 – Verbesserung der Umwelt und Landschaft mit bis zu 45% an der Maßnahme beteiligt;
- 4.24 eine Zuwendung nicht erfolgen kann, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Bewilligungsstelle ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren.
- 4.25 die bewilligte Maßnahme im Falle strengerer Cross-Compliance- Anforderungen oder aufgrund von Vorgaben der EU für den Übergang in die neue Förderperiode ab 2014 gegebenenfalls während der Laufzeit anzupassen ist; im Falle einer solchen Anpassung kann der Bewilligungsbescheid auf Wunsch der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers aufgehoben werden; bereits gewährte Zuwendungen werden in diesen Fällen nicht zurückgefordert.

## **5 Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass**

- 5.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Tierschutzmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können; ich bin darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG (NRW) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und, dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind;
- 5.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Beihilfe erforderlich sind, angefordert werden können;
- 5.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen beizieht;
- 5.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und die Angaben zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden, dass ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilen werde(n), der Zugang

- zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird, die Kontrolleure das Recht auf die Entnahme von Aufwuchs- und Bodenproben sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen haben, sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfenvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird;
- 5.5 der Europäische Rechnungshof und Bedienstete der Europäischen Kommission, die Bescheinigende Stelle im Finanzministerium, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, der Landesrechnungshof, das Staatliche Rechnungsprüfungsamt und die Bediensteten der EG-Zahlstelle berechtigt sind, Unterlagen zu Prüfungszwecken anzufordern sowie im Rahmen einer örtlichen Überprüfung Grundstücke und Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für diese Maßnahme relevanten Unterlagen einzusehen,
- 5.6 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert und zur Bewertung (Evaluierung) an beauftragte Dritte weitergeleitet werden können; ich bin /wir sind über die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden;
- 5.7 ausschließlich zum Zwecke der Bewertung (Evaluierung) des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ zusätzliche Angaben des Betriebes von beauftragten Dritten angefordert und – in anonymisierter Form – ausgewertet werden können.
- 6 Ich habe die Information über die Veröffentlichung von Förderdaten erhalten und mir ist deren Inhalt bekannt.**
- 7 Die Richtlinien zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren auf Stroh in der Fassung des Entwurfs vom 09.06.2011 - AZ II- 4 – 72.40.72 - sind mir/uns bekannt.**

**Wichtiger Hinweis für den Antragsteller:  
Die Fördermaßnahme ist noch nicht von der Europäischen Kommission genehmigt. Das Antrags- und das Bewilligungsverfahren stehen daher unter Vorbehalt der endgültigen Entscheidungen.**

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

<p><b>Nur von der Kreisstelle auszufüllen!</b></p> <p>Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.</p> <p>_____</p> <p>Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers</p>	<p>Vollständig</p> <p>J/N</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>Plausibel</p> <p>J/N</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>Gültig</p> <p>J/N</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>Antrag erfasst</p> <p>_____</p> <p>Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers</p>
<p>Bei ursprünglicher Ungültigkeit des Antrages gültig am: _____ erfasst am: _____ durch: _____</p>				